

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Videoüberwachungsanlage Recyclingcenter (Ökihof) Stadt Zug; Betriebsbewilligung

Die neue Videoüberwachungsanlage des Ökihof fällt unter das kantonale Videogesetz (VideoG; BGS 159.1) und muss alle fünf Jahre durch den Stadtrat bewilligt werden. Die Betriebsbewilligung wird zum ersten Mal beantragt.

I Einleitung

Die kantonalen Vorgaben erfordern den Einbezug unterschiedlicher Fachstellen (Fachstelle für Videoüberwachung, Datenschutzbehörde). Im Frühjahr 2024 wurde das erforderliche Gesuchsverfahren eingeleitet. Aufgrund diverser Abwesenheiten kam es trotz gezieltem Angehen der Thematik zu massiven Verzögerungen, weshalb das Gesuch erst im Spätsommer dem Stadtrat zur Bewilligung vorliegt.

II Gesuch (inkl. Empfehlungen und gesetzliche Grundlagen)

Die örtlichen Begebenheiten beim Recyclingcenter Zug (Kundenbereich Ökihof und rückwärtige Ladezonen) erfordern eine Videoüberwachungsanlage, um primär vor Diebstahl zu schützen, illegaler Entsorgung vorzubeugen, Beweise bei Vorkommnissen im Kundenbereich zu sichern und Informationen über ankommende Lieferantinnen bzw. Lieferanten zu erhalten.

Die Empfehlungen der beiden Fachstellen (FAVÜ und DATS) wurden, sofern zwingend erforderlich und sinnvoll, in das beigelegte Gesuch miteinbezogen.

Die Antwort zur Echtzeitüberwachung bleibt nach wie vor unbefriedigend. Während sich die FAVÜ dahingehend äussert, dass das zurzeit gültige VideoG gerade in diesem Punkt revidiert werden muss und bereits bei der Regierung auf der Traktandenliste steht, interpretiert die DATS das bestehende Gesetz nach ihren eigenen Vorstellungen.

Gemäss § 3 des VideoG dürfen Videoüberwachungen zum Schutz von Personen und Sachen u.a. zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt werden. Eine Echtzeitüberwachung, wie in § 8 beschrieben, kann jedoch nur die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft anordnen. In Falle des Ökihofs geht es einzig um Feststellungen im konkreten Ereignisfall. Ausserdem sind nicht relevante Bereiche ausgeblendet und für die Betrachterin bzw. den Betrachter nicht erkennbar. Eine Auswertung der Daten bleibt weiterhin den Strafverfolgungsbehörden (ZuPo, Staatsanwaltschaft) vorbehalten.

Wie das Verzeichnis der Videoanlagen auf der Webseite der Datenschutzbehörde zeigt, ist kein einheitlicher Standard für Gesuche respektive Bewilligungen erkennbar. Aus diesem Grund war es auch nicht möglich, Vergleiche anzustellen und für das eigene Bewilligungsgesuch zu nutzen.

III Schlussfolgerung

Die Videoüberwachungsanlage beim Recyclingcenter Zug hat vorwiegend präventiven Charakter und wird bei konkreten Ereignissen und zur Klärung von möglichen Straftaten eingesetzt. Vergangene Vorkommnisse und Erfahrungswerte rechtfertigen den Einsatz einer solchen Anlage.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage des Recyclingcenters der Stadt Zug wird eine Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Das Gesuch, inkl. der Beilagen, bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a) Auswertungen bleiben ausschliesslich den Strafverfolgungsbehörden (ZuPo, Staatsanwaltschaft) vorbehalten;
 - b) die Anlage ist jährlich zu warten und dies im Datenblatt zu dokumentieren;
 - c) Vorkommnisse sind zu protokollieren.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 10. September 2029 erteilt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tgen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides, wird durch das Baudepartement im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzbehörde (DATS), z.H. Frau Jöhri, Datenschutzbeauftragte
 - Baudepartement
 - Personalabteilung
 - Kanzlei

Zug, 10. September 2024

André Wicki
Stadtpäsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch inkl. Beilagen
- Bericht der Datenschutzbehörde (DATS) vom 14. August 2024
- Bericht der Zuger Polizei (FAVÜ) vom 4. Juni 2024